

rungszeit ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer in dieser Zeit begangenen Straftat eingeleitet und der Verurteilte erst *nach* Ablauf der Bewährungszeit wegen *dieser* Straftat rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit ist nur zulässig, wenn es sich bei der von dem Verurteilten während der Bewährungszeit begangenen Straftat um ein *Vorsatzdelikt* handelt; es müssen also die Gründe des *obligatorischen* Widerrufs gemäß § 35 Abs. 3 StGB vorliegen. Das folgt im Umkehrschluß aus § 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB, wonach der fakultative Widerruf wegen einer in der Bewährungszeit begangenen *fahrlässigen* Straftat generell voraussetzt, daß auch die Verurteilung wegen dieser Straftat *während* der Bewährungszeit erfolgt sein muß.

Zur gerichtlichen Verwarnung und Verpflichtung des Verurteilten zu gemeinnütziger Freizeitarbeit

Für den Fall, daß die Pflichtverletzung des Verurteilten *nicht* den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe begründet, sehen § 35 Abs. 5 StGB und § 342 Abs. 5 StPO die Vorladung des Verurteilten zum Gericht und die Erteilung einer richterlichen *Verwarnung* unter Hinweis darauf vor, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Mit dieser Maßnahme, die die unterste Stufe des Systems *gerichtlicher* Sanktionen bei Verletzungen von Bewährungspflichten des Verurteilten darstellt, sollen dem Verurteilten mit der Autorität des Gerichts das Pflichtwidrige seines Verhaltens vor Augen geführt und die an ihn gestellten gesellschaftlichen Anforderungen erneut und mit besonderem Nachdruck bewußt gemacht werden. Er soll veranlaßt werden, die ihm auferlegten Pflichten nunmehr in vollem Umfange zu erfüllen.

Die Verwarnung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Pflichtverletzungen nicht so schwerwiegend sind, daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen ist und das sonstige Verhalten sowie die Persönlichkeit des Verurteilten die Erwartung rechtfertigen, daß damit die erstrebte erzieherische Wirkung erreicht wird. Erfüllt sich diese Erwartung nicht, so wird in der Regel die angedrohte Freiheitsstrafe zu vollziehen sein (§ 35 Abs. 4 StGB, § 344 Abs. 2 StPO). Eine *nochmalige* Verwarnung des Verurteilten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, sollte in der Praxis jedoch die Ausnahme bilden.

Über die Vorladung und Verwarnung sowie über die in diesem Zusammenhang getroffenen weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein kurzer und konkreter Vermerk in der Strafakte zu machen. Der Vermerk soll das Ergebnis der erzieherischen Aussprache und die Festlegungen zur weiteren Erziehung des Verurteilten wiedergeben.

Für die Erteilung der Verwarnung enthält die StPO keine zwingenden Formvorschriften.

Die Verwarnung ist dem Verurteilten gegenüber mündlich auszusprechen. Sie ist in der Regel das Ergebnis einer erzieherischen Aussprache, die von dem Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt wird. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht ausgeschlossen, wird aber nur *ausnahmsweise* in Betracht kommen (z. B. wenn bestimmte Umstände aufzuklären sind, die für die Gestaltung